

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 191/95

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Gartenbau-Berufsgenossenschaft,
Frankfurter Str. 126, 34121 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. März 1996 durch
den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y, die Richter Dr. B u r c h a r d t
und K l ü g l e i n sowie die ehrenamtlichen Richter H e i t h e c k e r
und L a s a r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in
dem Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom
5. September 1995 wird zurückgewiesen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Der Kläger ist mit seinem Begehren, ihm wegen der Folgen eines Arbeitsunfalles am 29. März 1983, bei dem er von einem Pkw erfaßt und zu Boden geworfen wurde, Verletztenrente zu gewähren, ohne Erfolg geblieben (Bescheid vom 24. Februar 1993 und Widerspruchsbescheid vom 14. April 1993, Urteile des Sozialgerichts vom 31. August 1994 und des Landessozialgerichts <LSG> vom 5. September 1995).

Mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht der Kläger geltend, das Urteil des LSG weiche von dem Beschluß des Bundessozialgerichts (BSG) vom 22. Oktober 1986 (9a BV 138/86) und dem Urteil vom 8. Oktober 1987 (9a RV 52/86) ab. Das BSG habe in diesen Entscheidungen festgestellt, daß bei Hirnverletzungen und neurologischen Auffälligkeiten das Elektroenzephalogramm und die Computertomographie um das verbesserte bildgebende Verfahren der Kernspin-Tomographie zu ergänzen seien. Die bisher nicht genutzten Untersuchungsmethoden würden neue Erkenntnismöglichkeiten bieten, die auszuschöpfen seien. Daraus folge zugleich, es sei die Frage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären, ob die Gerichte von Amts wegen die Erkenntnismöglichkeit der Kernspin-Tomographie bei Hirnverletzungen zu berücksichtigen hätten und ob sich daraus die Pflicht ergebe, auch diese Erkenntnismöglichkeiten auszunutzen, und ob für die Entscheidungen des BSG für die Richter insoweit verpflichtend seien, als sie im Rahmen des § 112 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Kläger, die nicht prozeßkundig vertreten seien, auf einen entsprechenden, für die Revision bedeutsamen Antrag hinzuweisen hätten.

Es liegt weder eine Divergenz zu den angeführten Entscheidungen des BSG vor, noch sind Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu klären.

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers hat das BSG in den angeführten Entscheidungen nicht den Rechtssatz aufgestellt, bei vom Kläger geltend gemachten Hirnverletzungen sei zur Abklärung der Unfallfolgen stets eine Kernspin-Tomographie durchzuführen. Das BSG hat vielmehr in seinem Urteil vom 8. Oktober 1987 (aaO, S 5) ausgeführt: "Der Senat sieht die noch ausstehende Beweiserhebung nicht etwa deshalb als geboten an, weil jedem Antrag auf Einholung eines medizinischen Gutachtens stattgegeben werden müßte. Nur wegen der besonderen Umstände dieses Falles, in dem der kriegsbedingte Schädigungsvorgang ebenso wie eine bleibende Hirnschädigung schwierig aufzuklären sind, muß auch ein ungewöhnliches Beweismittel ausgeschöpft werden". Zu den Besonderheiten des damals zu entscheidenden Falles gehörte ua, daß die - vom LSG im Jahr 1986 zu beurteilende - mögliche Schädigung während des Krieges bereits im Jahre 1943 eingetreten sein konnte.



Auch nach den angeführten Entscheidungen des BSG obliegt es deshalb der Prüfung im Einzelfall, ob eine Kernspin-Tomographie durchzuführen ist. Der Beschwerdeführer hat nicht vorgetragen und es ist auch nicht ersichtlich, daß während der Beweiserhebungen im Verwaltungs- und Klageverfahren von den Sachverständigen eine Kernspin-Tomographie zur weiteren Abklärung der medizinischen Befunde für erforderlich angesehen worden ist. Dabei darf auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß die für das Urteil des BSG vom 8. Oktober 1987 (aaO) maßgebende Verhandlung vor dem LSG im April 1986 stattgefunden hatte, die Beweiserhebungen im vorliegenden Fall jedoch acht Jahre später durchgeführt wurden. In der Zwischenzeit hat es sich hinsichtlich des Einsatzes von Kernspin-Tomographen nicht mehr um ein neues Verfahren gehandelt, dessen Bedeutung für die Feststellung von Unfallfolgen den Sachverständigen und Gerichten erst noch nähergebracht werden mußte. Aus diesem Grund handelt es sich auch nicht mehr um eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache in dem vom Beschwerdeführer aufgezeigten Sinn. Es ist zwischenzeitlich nicht mehr klärungsbedürftig, daß im Rahmen der Beurteilung von Hirnschäden auch eine Kernspin-Tomographie als wesentliches Erkenntnismittel eingesetzt werden kann und muß, falls es aus der Sicht des Sachverständigen im Einzelfall erforderlich ist.

Schließlich ist die vom Beschwerdeführer auf Seite 4 seiner Beschwerdebegründung aufgeworfene Frage jedenfalls im vorliegenden Rechtsstreit nicht klärungsbedürftig.

Daß die Gerichte von Amts wegen die Erkenntnismöglichkeit der Kernspin-Tomographie bei Hirnverletzungen zu berücksichtigen haben, ist - wie bereits dargelegt - nicht mehr klärungsbedürftig und ergibt sich bereits klar aus der Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Klärungsbedürftig ist auch nicht der zweite Teil der aufgezeigten Frage, ob die Richter insoweit verpflichtet sind, im Rahmen des § 112 SGG Kläger, die nicht prozeßkundig vertreten sind, auf einen entsprechenden, für die Revision bedeutsamen Antrag hinzuweisen. Jedenfalls im vorliegenden Fall hat für das Gericht aufgrund der bereits eingeholten Sachverständigengutachten kein Anlaß bestanden, den Kläger auf einen entsprechenden Beweisantrag hinzuweisen. Es ist nicht Aufgabe des Tatsachengerichts, den Kläger - nur um die erste Voraussetzung für eine auf eine Verletzung des § 103 SGG gestützte Nichtzulassungsbeschwerde zu schaffen - auf einen Antrag hinzuweisen, noch weitere Beweiserhebungen vorzunehmen, von denen das Berufungsgericht im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht sich bereits überzeugt hat, daß es dieser weiteren Ermittlungen nicht bedarf (s auch BSG SozR 1500 § 160 Nr 13).

Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

